

daß er dann nicht cassenmäßig sein kann, denn in die bloßen Cassenabschlüsse gehören keine Vermögensübersichten; soll dieser Abschluß aber ein Abschluß über die gesammten Universitätsfonds sein, so muß auch das Vermögen, welches in Kuren oder andern Capitalien vorhanden ist, in dieser Uebersicht aufgeführt sein, denn wenn nicht Alles darin enthalten ist, so ist die Uebersicht falsch und kann mit den Cassenjournalen nicht stimmen. Die Deputation hat nun geglaubt, daß sie bei den vorwaltenden bedeutenden Differenzen in den frühern und den jetzigen Unterlagen auf diese Sache näher eingehen müsse, und daß sie im Interesse des Landes handle, wenn sie verlangt, daß endlich einmal eine vollständige Sichtung eintrete. Wir haben soeben von dem Herrn Staatsminister, welcher auch dieses Verhältniß jetzt erst in Erfahrung gebracht hat, erfahren, daß ein großer Theil dieser den Zwecken ad II. und III. gewidmeten Stiftungen aus Legaten bestehe, die in der Art legirt sind, daß bloß eine bestimmte Rente davon bezahlt zu werden brauche, das Capital aber mit dem Universitätsvermögen verschmolzen werden dürfe; daraus folgt, daß also die frühern Angaben nicht richtig, daß die Zinsen überschüssig sind, diese den allgemeinen Universitätszwecken zu Gute gehen, und daraus folgt, daß derjenige, welcher zu antheiliger Bezahlung zu diesen Zwecken aufgefordert wird, auch berechtigt sei, zu fragen, wie hoch ist dieses Capital und wie hoch verzinst es sich? und sonach scheint es doch im Interesse der Stände zu liegen, zu verlangen, daß endlich einmal genau ermittelt werde, was zu den eigentlichen Universitätsfonds gehöre. Die Deputation verlangt Nichts weiter, als was den Ständen zu verlangen zukommt. Nehmen Sie an, daß nach der von mir entworfenen Tabelle sub I., deren Richtigkeit ich dahingestellt sein lasse, denn es sei fern von mir, dieselbe behaupten zu wollen, da das hohe Ministerium jetzt selbst wieder erklärt hat, daß die Unterlagen nicht richtig sind, von der Universität 605,000 Thlr. an milden Stiftungen verwaltet werden, daß darunter aber jedenfalls über 118,000 Thlr. Stiftungsvermögen bestünde, welches den allgemeinen Universitätszwecken gewidmet ist, so muß es doch der Ständeversammlung interessant sein, zu wissen, wie hoch sich diese Fonds wirklich belaufen, und ob und inwieweit sie dem Universitätsvermögen ad 1 gehören oder zu dem ad 2 und 3. Das Vermögen ad 2 und 3 wird zu Stipendien und andern besondern Zwecken verwendet; das Vermögen aber, was zum Fonds ad 1. gehört, ist von Interesse für die Ständeversammlung, denn darnach beurtheilt sich, was zuzuschließen ist. Wenn die Universität das Recht beansprucht, mit ihrem Vermögen zu schalten und zu walten, wie sie will, so muß sie von dem Staate keine Zuschüsse verlangen; wenn aber Jemand zu einem Dritten sagt: ich kann mit meinem Vermögen nicht auskommen, schieße mir Etwas zu, so wird doch auch der Andere das Recht haben, zu fragen: wie gehst Du mit deinem Vermögen um? In diesem Falle ist aber die Universität, und da können auch die Stände fragen: wie das Vermögen verwaltet wird? Die Universität ist eine Corporation, sie hat vollkommen die Rechte, wie andere Corporationen, darin ist die Deputation einverstanden; wenn sie aber Forderungen an die Stände macht, so werden diese Rechte durch

die Forderungen beschränkt. Zweitens ist es ein großer Unterschied, ob eine Corporation ein eigenthümliches Vermögen verwaltet, worüber sie unbeschränkt disponiren kann, oder ob sie nur ein Vermögen verwaltet, welches zu bestimmten Zwecken ihr anvertraut ist. Die Universität besitzt gar kein Vermögen als unumschränktes Eigenthum, alle Fonds sind nur milde Stiftungen, die Universität hat nur als solche den Nießbrauch des Vermögens, und keineswegs kann sie über das Vermögen schalten und walten wie sie will. Man nehme an, daß eine Stadtgemeinde ein eigenthümliches freies Vermögen von einer Million habe, so kann sie Brücken und Canäle bauen, Rathhäuser aufführen, allenfalls auch das Geld verschenken, das steht ihr zu; nicht aber so der Universität. Diese hat das Geld nur zu einem bestimmten Zwecke erhalten und diesen muß sie festhalten. Wenn die Deputation sich über das Rechnungswesen der Universität verbreitet hat, so muß ich bemerken, daß sie das nicht gethan hat, um dem Ministerio Etwas vorzuschreiben, sondern nur, um zu beweisen, daß aus diesem Rechnungswesen, insoweit es der Deputation vorgelegen, schwerlich Jemand eine genügende Uebersicht gewinnen könne. Wenn das Ministerium meinte, daß alle Vertreter der Stiftungen sich haben gefallen lassen, daß sie nur $3\frac{1}{2}$ Procent bekommen, und daß die Ueberschüsse dem sogenannten Ausleihfonds zuwachsen sollen, um daraus künftig einen Reserve- oder Dividendenfonds oder sonst Etwas dergleichen zu bilden, so muß ich bemerken, daß keineswegs alle Collatoren damit einverstanden sind und zu dieser Einrichtung zugestimmt haben. Es scheint dies aber auch für die Stände einerlei zu sein; denn wenn alle Curatoren einwilligen, so haben sich die Stände gar nicht darum zu bekümmern. Was aber die Einrichtung dieser Fonds selbst betrifft, und die Idee, die derselben zu Grunde liegt, so werde ich für meine Person nie zugestehen, daß eine Einrichtung zweckmäßig sei, wornach die überschüssigen Einnahmen von den einzelnen Stiftungen in einen Ausleihfonds eingezahlt, von diesem aber wieder ausgeliehen und so eine neue persona moralis geschaffen worden ist, welche erst borgt, um wieder auszuborgen. Diese Einrichtung kann nur zur Verwirrung des Rechnungswesens führen. Das ist aber, wie schon gesagt, lediglich Sache des hohen Ministerii, sobald dasselbe nur sonst nachzuweisen im Stande ist, wie hoch sich die Fonds belaufen und welchem Zwecke sie gewidmet sind, und daß sie dem Stiftungszweck gemäß verwaltet werden. Die Deputation hat geglaubt, daß zu Vermeidung vielfacher Collisionen für die Zukunft, und zu Erhaltung der einzuführenden Ordnung, namentlich die Annahme des Antrags unter I dienen werde. Das hohe Ministerium hat sich gegen diesen Antrag erklärt, indem derselbe nicht rechtlich begründet werden könne. Der Herr Minister hat hiernächst erklärt, es seien bereits zu allen Stiftungen Collatoren bestellt, und in der Deputation hat er gesagt, es seien nicht allen Stiftungen Collatoren bestellt. Was nun das Richtige ist, muß ich dahingestellt sein lassen; ich glaube aber, daß es nöthig ist, allen Stiftungen Curatoren oder Collatoren oder Inspectoren zu bestellen. Bei vielen städtischen Corporationen, wo der Stadtrath die Verwaltung der milden Stiftungen über sich hat, wird ein besonderer Curator bestellt, der die Rechte der Stiftung gegen